

Bekanntmachung

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 7 zwischen dem Autobahndreieck Bordesholm und der Landesgrenze zu Hamburg

Abschnitte 4 zwischen der Anschlussstelle Bad Bramstedt und der Anschlussstelle Kaltenkirchen (Bau-km 114+300 bis Bau-km 120,970)

einschließlich

- Verbreiterung der BAB A7 auf insgesamt 6 Fahrstreifen
- Anpassung der Ein- und Ausfahrtsrampen an der Umbau der Anschlussstelle Bad Bramstedt
- Ersatz des Überführungsbauwerkes „Schmalfelder Au“ (BW 304) bei Bau-km 116+497,319
- Ersatz des Unterführungsbauwerkes „Ohlau“ (BW 302) bei Bau-km 119+222,699
- Anpassung der Überführungsbauwerke
 - Überführung Wirtschaftsweg „Clashorn“ (BW 311) bei Bau-km 114+739,399
 - Überführung B 206 (BW 305) bei Bau-km 115+146,071
 - Überführung K 81 (BW 303) Bau-km 117+815,802
 - Überführung Gemeindestraße 97 bei Bau-km 119+929,966
- Bau eines Lärmschutzwalles im Bereich der Wohnbebauung „Clashorn Ost“ von Bau-km 114+475 bis 114+940
- Bau einer Lärmschutzwand (von Bau-km 117+910 bis 118+020) und eines Lärmschutzwalles (von Bau-km 118+020 bis 118+300) im Bereich der Wohnbebauung „Am Kamp“
- Bau einer Lärmschutzwand /-wand Kombination im Bereich der Wohnbebauung „Kampen“ West von Bau-km 120+250 bis 121+045
- Ausweisung von Entschädigungsansprüchen für passive Lärmschutzansprüche dem Grunde nach an einzelnen Gebäuden im Nahbereich der Trasse
- Bau von Absetzschächten, Absetzbecken und Regenrückhaltebecken im Nahbereich der Trasse
- Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans im Nahbereich der Trasse sowie trassenferne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den Gemeinden Luthorn (Flur 16), Groß Offenseth-Aspern (Flur 4), Brande-Hörnerkirchen (Flur 8) und Breitenburg (Flur 5)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Bad Bramstedt und der Gemeinden Schmalfeld, Lentförden, Nützen (Amt Kaltenkirchen-Land), Luthorn, Groß Offenseth-Aspern (Amt Rantzeu), Brande-Hörnerkirchen (Stadt Barmstedt/Amt Hörnerkirchen) und Breitenburg (Amt Breitenburg).

I

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat für das Bauvorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

II

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führe ich das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen liegen in der Zeit

vom 19. April 2010 bis einschließlich 19. Mai 2010

im

Rathaus der Stadt Bad Bramstedt
Bauamt - Zimmer 4.3
Bleek 17-19
24576 Bad Bramstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 04192-50635 (Herr Dorow)

und

im

Amt Kaltenkirchen-Land
Zimmer 5
Schmalfelder Str. 9
24568 Kaltenkirchen

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Die Amtsverwaltung Kaltenkirchen ist am 12.05.2010 für Publikumsverkehr geschlossen.

und

im

Amt Rantzaу
Bauamt – Raum 42
Chemnitzstr. 30
25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr		
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr		

und

im

Amt Breitenburg
Bauamt – Zimmer 10
Osterholz 5
25524 Breitenburg

während der folgenden Zeiten:

Montag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr		
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr		
Mittwoch	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr		
Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr		

und

im

Rathaus der Stadt Barmstedt
(Amt Hörnerkirchen)
Fachamt f. Stadt- und Gemeindeentwicklung
Zimmer 38 - 2.OG
Am Markt 1
25355 Barmstedt

während der folgenden Zeiten:

Montag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen.

Dies sind hier insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan mit UVP-Inhalten, ein Fachgutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Belange sowie die FFH-Vorprüfung „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ (FFH-Gebiet DE 2024-391).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 16. Juni 2010

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen LS 402 - 553.32 - A 7 - 141) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben beim

- Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt, Bleeck 17-19, 24576 Bad Bramstedt
oder beim
- Amtsvorsteher des Amtes Kaltenkirchen-Land, Schmalfelder Str. 9, 24568
Kaltenkirchen
oder beim
- Amtsvorsteher des Amtes Rantzaу, Chemnitzstr. 30, 25355 Barmstedt
oder beim
- Amtsvorsteher des Amtes Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
oder beim
- Bürgermeister der Stadt Barmstedt, Markt 1, 25355 Barmstedt
oder beim
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel,
-Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragsteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen den Plan sind nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 S. 1 FStrG).

Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 17 a Nr. 7 S. 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben

- 2) Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 17 a Nr. 5 S. 1 FStrG).

- 3) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrensverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 4) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs.1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 5) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6) Vom Beginn der Planauslegung treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a FStrG).

Kiel, 25. März 2010

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -

gez.
Dautwiz